
Gesetzestechnische Vormeinung 3.10.2025
Ausführungsgesetz zum eidgenössischen
Tierschutzgesetz
(AGTSchG)

vom 19.12.2014 (Stand unbekannt)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG);

eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);

eingesehen die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV);

eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);

eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

auf Antrag des Staatsrates *

*verordnet.*¹⁾

1 Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung im Kanton.

¹⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Ausdrücklich vorbehalten sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (HuG). *

³ ... *

2 Zuständige Organe

2.1 Aufsichtsorgane

Art. 2 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton aus.

Art. 3 Für das Veterinärwesen zuständiges Departement

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 4 ist das für das Veterinärwesen zuständige Departement (nachstehend: Departement) die Aufsichtsbehörde der Vollzugsorgane.

Art. 4 Für das Jagdwesen zuständiges Departement

¹ Das für das Jagdwesen zuständige Departement übt die Aufsicht im Rahmen der Gesetzgebung über die Jagd, die Fischerei und den Schutz der Fauna aus.

² Die Befugnisse, die Obliegenheiten sowie das Verfahren sind in der diesbezüglichen Gesetzgebung geregelt.

2.2 Vollzugsorgane

Art. 5 Vollzugsorgane

¹ Die für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zuständigen Organe sind:

- a) der Staatsrat;
- b) die für das Veterinärwesen, das Jagdwesen, die Fischerei und die Fauna zuständigen Departemente, Dienststellen und Ämter;
- c) die amtlichen Tierärzte;

- d) * die Tierärzte mit Bewilligung zur Ausübung des Tierarztberufs;
- e) * die amtlichen Fachexperten und Fachassistenten;
- f) alle vom kantonalen Veterinäramt beauftragten Personen;
- g) die Gemeindebehörden;
- h) die Kantonspolizei, die Gemeindepolizeien und die interkommunalen Polizeien;
- i) die kantonale Kommission für Tierversuche;
- j) die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde.

² Die Vollzugsorgane üben die Befugnisse aus und ergreifen die Massnahmen, die ihnen durch das vorliegende Gesetz, das HuG oder aus diesem abgeleiteten Erlassen zugewiesen werden. Sie arbeiten mit dem kantonalen Veterinäramt zusammen. *

³ Sie sind verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt unverzüglich alle der Tierschutzgesetzgebung oder das HuG zuwiderlaufenden Fakten zu melden, mit Ausnahme von leichten Fällen.

⁴ Sie werden gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen entschädigt, ausser wenn besondere Bestimmungen erlassen werden.

Art. 6 Amtsgeheimnis

¹ Die Vollzugsorgane sind für alle Angelegenheiten, von denen sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, an das Amtsgeheimnis gebunden. *

² Sie müssen die Quelle von Informationen über einen gemeldeten mutmasslichen Verstoss absolut vertraulich behandeln und dürfen die Herkunft der Information den kontrollierten Personen gegenüber nicht offenlegen, mit Ausnahme von Anfragen von Justizbehörden, zu deren Beantwortung sie verpflichtet sind. *

Art. 6a * Missbräuchliche Anzeige

¹ Im Fall von missbräuchlichen oder unbegründeten Anzeigen kann das kantonale Veterinäramt dem Verursacher gemäss VVRG entsprechende Gebühren in Rechnung stellen.

Art. 7 Staatsrat

¹ Der Staatsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Ernennung des Kantonstierarztes;
- b) die Ernennung der amtlichen Tierärzte;
- c) die Ernennung der kantonalen Kommission für Tierversuche;
- c ^{bis}) die Ernennung der kantonalen Kommission für Herdenschutzhundehunde;
- d) * die Ernennung der amtlichen Fachexperten und Fachassistenten Fleisch und Bienenzucht.

² Der Staatsrat kann mit anderen Kantonen, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften zusammenarbeiten und Vereinbarungen oder Verträge abschliessen oder die Zuständigkeit dafür an den Kantonstierarzt übertragen sowie in bestimmten Bereichen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tierschutzrechts Ausführungsbestimmungen erlassen. *

Art. 8 Für das Veterinärwesen zuständiges Departement

¹ In Anwendung von Artikel 38 TSchG kann das Departement Organisationen und Firmen für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beiziehen, wobei es die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse in einem Leistungsauftrag umschreibt, sofern die diesbezüglichen eidgenössischen oder kantonalen gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Art. 9 Kantonales Veterinäramt

¹ Das kantonale Veterinäramt ist das Vollzugsorgan der Tierschutzgesetzgebung, sofern die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung diese Zuständigkeit nicht anderen Organen zuweist.

² Es ist die für den Tierschutz zuständige kantonale Fachstelle im Sinne von Artikel 33 TSchG und Artikel 210 TSchV.

³ Das kantonale Veterinäramt ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der in der Gesetzgebung vorgesehenen Meldungen;
- b) die durch die Tierschutzgesetzgebung verlangten Kontrollen;
- c) das Ergreifen der erforderlichen und geeigneten Verwaltungsmassnahmen, um die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen sicherzustellen;
- d) die Erteilung der in der Tierschutzgesetzgebung vorgesehenen Bewilligungen, sofern kein anderes Organ bezeichnet wird;

- e) das Aussprechen von Tierhalteverböten im Sinne von Artikel 23 TSchG;
- f) die Zusammenarbeit mit der kantonalen Kommission für Tierversuche im Sinne der Artikel 12 und 18 TSchG;
- g) die Übermittlung der vom Bundesrecht geforderten Daten betreffend Tierversuche an die zuständigen Bundesbehörden;
- h) die Anordnung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäss Artikel 191 TSchV;
- i) die Anerkennung der Ausbildung, der Weiterbildung und der Fortbildung gemäss Artikel 199 Absätze 3 und 4 TSchV;
- j) den Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme gemäss Artikel 127 TSchV;
- k) die Eingabe der Bewilligungen und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in das zentrale Informationssystem gemäss Artikel 209 Absatz 2 TSchV.

⁴ Das kantonale Veterinäramt stellt auf Gesuch hin oder bei Bedarf die Ausbildung, die Weiterbildung und die Fortbildung der Personen, die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes in den Gemeinden zuständig sind, sicher.

Art. 10 Kantonstierarzt

¹ Der Kantonstierarzt ist dafür zuständig, die in der eidgenössischen und in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Tierschutzmaßnahmen umzusetzen und anzuordnen.

² Er leitet das kantonale Veterinäramt.

Art. 11 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

¹ Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere ist für die Anwendung der Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung in Sachen Ausbildung der Jagdhunde zuständig.

² Sie überwacht die durch die Jagdgesetzgebung geregelte Haltung geschützter Tiere.

Art. 12 Amtliche Fachexperten und Tierärzte *

¹ Das kantonale Veterinäramt erstellt das Pflichtenheft der amtlichen Fachexperten und Tierärzte. *

Art. 13 Zugelassene Tierärzte *

¹ Die zugelassenen Tierärzte sind gehalten, die Aufgaben anzunehmen, die ihnen der Kantonstierarzt im Rahmen der Anwendung der Tierschutzmassnahmen überträgt. *

Art. 14 Amtliche Fachassistenten Fleisch

¹ Die amtlichen Fachassistenten Fleisch sind für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben zuständig.

² Sie überprüfen insbesondere den Transport und den Zustand der Tiere bei der Anlieferung und überwachen das Ausladen, die Haltung, das Treiben, die Betäubung und das Entbluten der Tiere.

Art. 15 Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zur Mitarbeit verpflichtet.

² Sie sind gemäss Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die für gefundene Tiere zuständige Behörde. Wird ein entlaufenes Tier gefunden, so wird es von der Gemeinde übernommen. Kann der Halter nicht innert einer angemessenen Frist ermittelt werden, wird das Tier in ein vom Veterinäramt genehmigtes Tierheim oder eine andere Einrichtung gebracht. Die Kosten für die Aufnahme und Unterbringung des Tieres bis zu seiner Platzierung durch das Tierheim oder die Einrichtung gehen zulasten der Gemeinde. Wird der Halter ermittelt, hat er alle Kosten zu übernehmen. *

³ Die Gemeinden treffen die Massnahmen, einschliesslich Sofortmassnahmen, die in Sachen Tierschutzgesetzgebung und in Sachen öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit der Tierhaltung notwendig sind. *

⁴ Bei Baubewilligungsverfahren für Neu- und Umbauten von Unterkünften für Tiere muss der Gemeinderat die Vormeinung der Fachstellen des Kantons, namentlich des Veterinäramts, einholen und sich daran halten. Die Bewilligungen und Verfahren gemäss der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben in den Bereichen Hundehaltung, gefährliche Hunde und Wildtiere, wie sie im vorliegenden Gesetz und im HuG vorgesehen sind.

⁶ ...

⁷ Abgesehen von den Einnahmen aus der Hundesteuer der Gemeinden sowie einer Erhebungskommission für die kantonale Hundesteuer haben die Gemeinden für ihre Mitarbeit keinen Anspruch auf Entschädigung.

⁸ Sie sind befugt, mit genehmigten Tierheimen oder mit Tierpensionen Vereinbarungen über die Unterbringung und Platzierung von Tieren abzuschliessen.

Art. 16 Polizei

¹ Die Aufsichts-, Vollzugs- und Strafbehörden können die Hilfe der Kantonspolizei, der Gemeindepolizeien und der interkommunalen Polizeien in Anspruch nehmen.

² Die Polizei wirkt dabei mit, mutmassliche Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung abzuklären.

³ Sie überwacht den Tiertransport.

⁴ Die Polizei und die anderen Vollzugsorgane müssen ihre Tätigkeiten so koordinieren, dass der Tierschutz gewährleistet ist und die nützlichen Elemente für gerichtspolizeiliche Ermittlungen beschlagnahmt sind.

⁵ Diese Mitarbeit wird nicht entschädigt.

Art. 16a Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes sind zur Erhebung und Bearbeitung der folgenden Personendaten und sensiblen Daten berechtigt:

- a) Kontaktangaben von natürlichen Personen;
- b) Daten über die gehaltenen Tiere;
- c) jegliche anderen Daten, die zur Ausführung der Aufgaben im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels notwendig sind.

² Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, i und j des vorliegenden Gesetzes können Informationen, darunter auch Personendaten und sensible Daten, mit dem Bund austauschen, soweit sie sich im Rahmen der ihnen in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit veranlasst sehen.

³ Die Vollzugsorgane im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes können Daten untereinander austauschen, darunter kraft Absatz 1 dieser Bestimmung erhobene und bearbeitete Personendaten und sensible Daten, soweit sie im Rahmen der ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben zusammenarbeiten.

2.3 Kantonale Kommissionen

Art. 17 Kantonale Kommission für Tierversuche - Aufgaben

¹ Der Staatsrat ernennt eine kantonale Kommission für Tierversuche oder beauftragt eine interkantonale Kommission mit diesen Aufgaben. Das Mandat kann erneuert werden.

² Die kantonale oder interkantonale Kommission übt die Aufgaben aus, die ihr durch die Tierschutzgesetzgebung übertragen werden. Sie gibt insbesondere eine Vormeinung zu den Gesuchen für Tierversuche ab und kontrolliert die zugelassenen Versuchstierhaltungen sowie die Versuchsdurchführung. Die Kommission schlägt dem kantonalen Veterinäramt die nötigen Verfügungen und Massnahmen vor.

³ Die Kommission legt dem kantonalen Veterinäramt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 18 Kantonale Kommission für Tierversuche - Zusammensetzung und Anforderungen *

¹ Wird eine kantonale Kommission ernannt, zählt diese höchstens zwölf Mitglieder, darunter mindestens:

- a) ein Vertreter einer Tierschutzorganisation;
- b) ein Arzt;
- c) ein Tierarzt;
- d) ein Pharmazeut;
- e) ein Biologe;
- f) ein Ethologe;
- g) ein Wissenschaftler aus dem Hochschulbereich oder der Industrie, der Tierversuche durchführt.

² Die Kommissionsmitglieder müssen sich an die in Artikel 149 TSchV definierten Kriterien halten. *

³ Der Kantonstierarzt kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. *

Art. 18a Kantonale Kommission für Herdenschutzhunde

¹ Der Staatsrat ernennt die Mitglieder der kantonalen Kommission für Herdenschutzhunde, deren Mandate verlängert werden können.

² Die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde ist die zuständige Stelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Haltung und dem Einsatz von Herdenschutzhunden auf kantonalem Gebiet.

Art. 18b Kantonale Kommission für Herdenschutzhunde – Zusammensetzung

¹ Die kantonale Kommission für Herdenschutzhunde untersteht der Dienststelle für Landwirtschaft und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem kantonalen Beauftragten für Herdenschutz (Dienststelle für Landwirtschaft);
- b) einem Vertreter des Amts (DVS);
- c) einem Vertreter der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW);
- d) einem Vertreter von Valrando - Walliser Wanderwege.

2.4 Koordinationsorgan

Art. 19 Kantonales Veterinäramt - Koordination und Delegation

¹ Das kantonale Veterinäramt koordiniert die Tätigkeiten der verschiedenen Vollzugsorgane und informiert sie in tierschutzbezüglichen Fragen. Es gibt die nötigen Anweisungen.

² Es kann für Vollzugs- und Kontrollaufgaben beglaubigte Personen oder Organisationen sowie andere Behörden beiziehen, insbesondere die Organe der Tierseuchenpolizei, die Organe der Fleisch- und der Lebensmittelkontrolle sowie die Mitarbeiter der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere.

³ Es ist befugt, mit Tierheimen oder Tierpensionen Vereinbarungen über die Unterbringung und Platzierung von Tieren abzuschliessen. Gegebenenfalls kann es auch geeignete Personen oder Organisationen beiziehen.

⁴ In spezifischen Bereichen kann es Experten beauftragen.

2.5 Mitarbeit der Tierhalter

Art. 20 Verpflichtung der Tierhalter zur Mitarbeit

¹ Sofern der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung es verlangt, müssen die Tierhalter den Aufsichts- und Vollzugsorganen:

- a) die verlangten Auskünfte erteilen, einschliesslich der erforderlichen Personendaten und sensiblen Daten;
- b) den Zutritt zu Einrichtungen für die Tierhaltung, den Tiertransport und die Versuchstierhaltung gewähren;
- c) die Einsichtnahme in die Dokumente, die gemäss der Tierschutzgesetzgebung zu führen sind, erlauben;
- d) die Untersuchung der Tiere erlauben.

Art. 21 Zutrittsrecht

¹ Die mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragten Behörden haben Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren; dabei haben sie die Eigenschaft der Organe der gerichtlichen Polizei.

² Falls ihnen der Zutritt verweigert wird, können sie die Unterstützung der Polizei anfordern.

3 Besondere Vollzugsbestimmungen

Art. 22 Kantonale Vollzugsbestimmungen

¹ Die Tierhaltung, die Tierzucht, gewerbsmässige Tätigkeiten mit Tieren, Tierversuche, gentechnische Veränderungen, Tiertransporte, das Töten und Schlachten von Tieren sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Tierhaltung werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

² Das vorliegende Gesetz enthält zusätzliche Vollzugsbestimmungen. Bei Bedarf kann der Staatsrat andere Vollzugsbestimmungen erlassen oder diese Kompetenz an das kantonale Veterinäramt delegieren, sofern die Bundesgesetzgebung nicht abschliessend ist.

Art. 23 Verwaltungsmassnahmen bezüglich Tierschutz

¹ Das kantonale Veterinäramt schreitet unverzüglich ein, wenn es feststellt, dass schwere Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung begangen wurden, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden.

² Es ergreift alle erforderlichen und geeigneten Massnahmen, um die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen sicherzustellen. Es kann insbesondere:

- a) alle Massnahmen anordnen, um tiergerechte Haltungsbedingungen zu gewährleisten;
- b) die Tiere vorsorglich oder endgültig beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen;
- c) die Tiere verkaufen lassen;
- d) die Tötung oder Schlachtung anordnen;
- e) gemäss Artikel 23 TSchG das Halten, den Handel und die Zucht von Tieren oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ganz oder teilweise verbieten.

³ Hierzu kann es die Polizeiorgane beziehen.

⁴ ...

⁵ In Fällen schwerer Misshandlung von Tieren kann das Veterinäramt sofort die notwendigen Massnahmen ergreifen, ohne vorgängig den Tierhalter angehört zu haben.

Art. 24 Offizielle Tierheime

¹ Das kantonale Veterinäramt bezeichnet die offiziellen Tierheime und schliesst mit diesen einen Leistungsvertrag.

² Die offiziellen Tierheime müssen mit dem kantonalen Veterinäramt zusammenarbeiten, um die Betreuung der von der zuständigen Behörde beschlagnahmten Tiere zu gewährleisten.

³ Sie müssen dem kantonalen Veterinäramt und den Organen, die mit diesem zusammenarbeiten, für die Tiere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Sie müssen gemäss den im Leistungsvertrag vorgesehenen Bestimmungen das Wohl des Tieres während der gesamten Dauer seiner Unterbringung gewährleisten.

⁴ Die Gemeinden sind als Vollzugsbehörde für gefundene oder entlaufene Tiere zuständig für den Abschluss von Verträgen mit zugelassenen Tierheimen im Sinne des Tierschutzgesetzes.

⁵ ... *

Art. 25 Offizielle Tierheime - Leistungsvertrag

¹ Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und den offiziellen Tierheimen werden in einem Leistungsvertrag geregelt, der mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

- a) Rechtsgrundlagen;
- b) Rechte und Pflichten der jeweiligen Parteien;
- c) Beschreibung des Mandats;
- d) Finanzierungsmodalitäten;
- e) Kostenaufteilung;
- f) Inkrafttreten und Bedingungen für die Vertragsauflösung;
- g) Gerichtsstand.

Art. 26 Wettbewerbe und sportliche Wettkämpfe mit Tieren

¹ Jeder Wettbewerb oder sportliche Wettkampf mit Tieren muss mindestens 30 Tage vor seiner Durchführung dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.

² Es kann die Veranstaltungen bewilligungspflichtig machen, Auflagen erlassen sowie die Zahl und die Dauer der Veranstaltungen begrenzen.

³ Es kann stichprobenweise Kontrollen durchführen.

⁴ Es kann die Veranstalter von Wettbewerben und sportlichen Wettkämpfen dazu verpflichten, bei den Tieren Dopingkontrollen durchzuführen, oder beim nationalen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Die Kosten gehen zulasten des Veranstalters.

⁵ Für Jagdhundeprüfungen braucht es eine Bewilligung der für die Jagd zuständigen Dienststelle zu den Bedingungen der diesbezüglichen Gesetzgebung.

Art. 27 Veranstaltungen und Werbung mit Tieren

¹ Veranstaltungen und Werbung mit Tieren unterliegen einer Bewilligung durch das kantonale Veterinäramt.

² Das Gesuch muss mindestens 30 Tage vor Beginn der Ausstellung oder Veranstaltung gestellt werden. *

4 Hunde

Art. 28 Bundesgesetzgebung

¹ Die Anforderungen an die Haltung von Hunden, den Einsatz als Nutzhunde, Begleithunde oder für Tierversuche, den nötigen Sozialkontakt, die Bewegung, die Unterbringung, die Böden, den Umgang mit Hunden, die Schutzdienstausbildung, die Jagdhundeausbildung, die Verwendung von Hilfsmitteln und Geräten, die Verantwortung der Hundehalter oder -trainer oder jeder anderen Person, die eine berufsmässige Tätigkeit im Zusammenhang mit Hunden ausübt, sowie die Meldung von Vorfällen werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt. *

² Die Anforderungen an die Hundehaltung auf Kantonsgebiet sind in ergänzenden Vollzugsbestimmungen geregelt, die im kantonalen Gesetz über das Halten von Hunden festgelegt sind.

4.1 ...

Art. 29 ...

Art. 30 ...

Art. 30a * ...

Art. 31 ...

Art. 32 ...

4.2 Aufgaben der Gemeinden und des Kantons

Art. 33 ...

Art. 34 ...

Art. 35 ...

455.1

Art. 36 Ausbildung von Jagdhunden

¹ Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere bewilligt die für die Ausbildung und Prüfung von Bodenhunden bestimmten Kunstbaue sowie das Anlegen von Schwarzwildgattern, die für die Ausbildung von Hunden verwendet werden, die zur Jagd auf diese Tierart ermächtigt sind. Die Bewilligungen, die bei den für das Bauwesen oder die Raumplanung zuständigen Behörden einzuholen sind, bleiben vorbehalten.

² Jede Veranstaltung, bei der Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden, ist der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere mindestens 20 Tage vor dem Beginn der Veranstaltung zu melden. Diese achtet darauf, dass die Veranstaltungen einer ständigen Kontrolle unterliegen.

³ Sie kann die Zahl der Kunstbaue und Veranstaltungen begrenzen.

4.3 ...

Art. 37 ...

Art. 38 ...

Art. 39 ...

Art. 40 ...

5 Finanzierung

Art. 41 Kosten

¹ Wer gemäss der Tierschutzgesetzgebung eine Behörde zum Handeln veranlasst, muss gemäss Artikel 41 TSchG die diesbezüglichen Kosten tragen.

Art. 42 Erhebung der Gebühren

¹ Die kantonalen Vollzugsorgane erheben eine Gebühr im Rahmen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

² Eine Gebühr wird erhoben für:

- a) Bewilligungen und Verfügungen;

- b) Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben;
- c) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht.

Art. 43 Höhe der Gebühren

¹ Die Höhe der einzuziehenden Gebühren wird vom Staatsrat festgelegt, sofern diese nicht vom Bundesrat erlassen wird, namentlich im Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen.

² Die Gebühren sind auf dem gesamten Kantonsgebiet einheitlich.

Art. 44 Finanzierung auf kommunaler Ebene

¹ Die durch den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung auf Gemeindeebene verursachten Kosten werden durch die Einnahmen aus der Hundesteuer der Gemeinden gedeckt.

² Die Erhebung der Hundesteuer auf Gemeindeebene wird durch das HuG geregelt.

Art. 45 Kautio

¹ Das kantonale Veterinäramt kann beim Erteilen einer Bewilligung zur Haltung von Wildtieren oder für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren eine Kautio verlangen.

² Die Kautio ist in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie zu erbringen.

6 Verwaltungsverfahren

Art. 46 Verfügungen

¹ Die Verwaltungsmassnahmen und verwaltungsrechtlichen Verfügungen werden von der zuständigen Vollzugsbehörde getroffen.

² Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden werden im VVRG geregelt.

455.1

Art. 47 Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden

¹ Die Verfügungen können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Einsprache bei der Behörde, welche die Verfügung ausgesprochen hat, bilden. Der Betroffene wird in der Verfügung auf die Einsprachemöglichkeit hingewiesen.

² Die Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat bilden.

³ Das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren werden im VVRG geregelt.

Art. 48 Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht

¹ Die Entscheide des Staatsrates können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht bilden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem VVRG.

Art. 49 Spezifische Fristen

¹ Im Fall der Beschlagnahme eines Tieres betragen die Einsprache- und die Beschwerdefrist vor den Verwaltungsbehörden und dem Kantonsgericht 10 Tage, um die Haltungsdauer in einem Hundeheim oder in einem offiziellen Tierheim zu verkürzen.

Art. 49a Zustellung auf elektronischem Wege

¹ Verfügungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes können mit Zustimmung der betroffenen Person auf elektronischem Wege zugestellt werden. Sie sind mit einer elektronischen Signatur im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate versehen.

7 Strafbestimmungen

Art. 50 Anzeigerecht und -pflicht

¹ Die Mitglieder der mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung betrauten Behörden sind gehalten, bei den zuständigen Behörden Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Verstösse feststellen oder ihnen solche gemeldet werden, sofern sie nicht selbst für deren Verfolgung zuständig sind.

² In leichten Fällen können sie auf eine Strafanzeige verzichten.

Art. 50a Parteistellung des kantonalen Veterinäramts

¹ In Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz ist das kantonale Veterinäramt als Partei mit eingeschränkten Rechten beteiligt, wenn es solche Widerhandlungen der Staatsanwaltschaft anzeigt.

² Das kantonale Veterinäramt kann alle Rechte aus seiner Parteistellung nach den Vorschriften des Strafprozessrechts ausüben.

³ Das kantonale Veterinäramt ist zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses und der Rechte der anderen Parteien verpflichtet.

Art. 51 Vergehen nach Bundesrecht

¹ Vergehen nach Bundesrecht werden gemäss den Bestimmungen des TSchG bestraft.

² Unter Vorbehalt von Artikel 31 Absätze 2 bis 4 TSchG obliegen die Strafverfolgung und -beurteilung den kantonalen Strafbehörden. Die Zuständigkeiten werden im EGStPO geregelt.

³ Das Verfahren wird in der StPO und im EGStPO geregelt.

Art. 52 Übertretungen des Bundesrechts

¹ Übertretungen des Bundesrechts werden gemäss den Bestimmungen des TSchG bestraft.

² Die Strafverfolgung und -beurteilung obliegen dem kantonalen Veterinäramt, das in Sachen Übertretungen als zuständige Strafbehörde amtiert. Es hat die Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

³ Das Verfahren wird in der StPO und im EGStPO geregelt.

Art. 53 Übertretungen des kantonalen Rechts

¹ Jede vorsätzliche oder fahrlässige Widerandlung gegen die kantonalen Ausführungsbestimmungen in Sachen Tierschutz kann mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden.

² Jede vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung gegen die Verfügungen der Vollzugsbehörden kann mit einer Busse bis zu 20'000 Franken bestraft werden. Die Verfügung ist unter Hinweis auf die in Artikel 28 TSchG und in der vorliegenden Bestimmung vorgesehenen Strafen zu eröffnen.

³ Die Verfolgung und die Beurteilung in Sachen Widerhandlungen gegen das kantonale Recht obliegen dem kantonalen Veterinäramt.

⁴ Das Verfahren ist in den Artikeln 34j und folgenden des VVRG geregelt.

Art. 54 Übertretungen des Gemeinderechts

¹ Die Gemeindegesetzgebung kann für Übertretungen des Gemeinderechts Bussen bis zu 10'000 Franken vorsehen.

² Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen des Gemeinderechts sind in den Gemeindereglementen geregelt. Mangels gegenteiliger Bestimmungen erkennt das Polizeigericht auf Übertretungen des Gemeinderechts. Für die Untersuchung kann es die Mitarbeit der Polizei anfordern.

³ Das Verfahren ist in den Artikeln 34j und folgenden des VVRG geregelt.

Art. 55 Rechtsmittel

¹ Bei Widerhandlungen und Übertretungen des Bundesrechts werden die Rechtsmittel durch die StPO und das EGStPO geregelt.

² Bei Übertretungen des kantonalen Rechts werden die Rechtsmittel durch das VVRG geregelt.

³ Bei Übertretungen des Gemeinderechts werden die Rechtsmittel durch das VVRG geregelt.

Art. 56 Verjährung

¹ Bei Übertretungen des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts verjährt die Strafverfolgung nach fünf Jahren.

² Die Verjährungsfrist für den Strafvollzug bei Übertretungen beträgt vier Jahre.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 57 Aufhebung geltenden Rechts

¹ Das kantonale Gesetz, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht, vom 14. November 1984 wird aufgehoben.

Art. 58 Übergangsbestimmung

¹ Für laufende Verfahren bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Art. 59 Inkrafttreten

¹ Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Ausführungsbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen nicht dem fakultativen Referendum. Die Artikel 28 bis 40 des vorliegenden Gesetzes unterstehen dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

³ Er legt das Inkrafttreten fest.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
19.12.2014	01.09.2015	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 5/2015, 36/2015
13.09.2019	01.01.2020	Ingress	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 1 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 1 Abs. 3	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 5 Abs. 1, d)	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 5 Abs. 1, e)	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 5 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 6 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 6 Abs. 2	eingefügt	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 6a	eingefügt	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 7 Abs. 1, d)	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 7 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 12	Titel geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 12 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 13	Titel geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 13 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 15 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 15 Abs. 3	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 18	Titel geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 18 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 18 Abs. 3	eingefügt	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 24 Abs. 5	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 27 Abs. 2	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 28 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 30 Abs. 4	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 30a	eingefügt	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 32 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 35 Abs. 1	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
13.09.2019	01.01.2020	Art. 35 Abs. 3	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	19.12.2014	01.09.2015	Erstfassung	BO/Abl. 5/2015, 36/2015
Ingress	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 1 Abs. 2	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 1 Abs. 3	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 5 Abs. 1, d)	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 5 Abs. 1, e)	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 5 Abs. 2	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 6 Abs. 1	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 6 Abs. 2	13.09.2019	01.01.2020	eingefügt	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 6a	13.09.2019	01.01.2020	eingefügt	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 7 Abs. 1, d)	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 7 Abs. 2	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 12	13.09.2019	01.01.2020	Titel geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 12 Abs. 1	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 13	13.09.2019	01.01.2020	Titel geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 13 Abs. 1	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 15 Abs. 2	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 15 Abs. 3	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 18	13.09.2019	01.01.2020	Titel geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 18 Abs. 2	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 18 Abs. 3	13.09.2019	01.01.2020	eingefügt	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 24 Abs. 5	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 27 Abs. 2	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 28 Abs. 1	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 30 Abs. 4	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 30a	13.09.2019	01.01.2020	eingefügt	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 32 Abs. 1	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 35 Abs. 1	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017
Art. 35 Abs. 3	13.09.2019	01.01.2020	geändert	RO/AGS 2020-016, 2020-017